

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Direktion  
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei  
Rr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 10.

Sonnabend, 13. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postkonten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mal breite Grundstiftungszeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieben der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerbetriebe — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Öffentliche Aufforderung.

### Veranlagung der Kriegsabgabe von Gesellschaften und anderen juristischen Personen

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 561) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und anderer Verban treibenden Vereinigungen, Leihgeber, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Januar 1917 an die Gemeindebehörde des Ortes, in deren Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft oder der juristischen Person oder bei ausländischen Gesellschaften die Betriebsstätte befindet, schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung der Kriegsteuerklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Kriegsteuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten. Auch wird der von ihm vertretenen Gesellschaft oder juristischen Person ein Zuschlag von 5 bis 10%, der geschuldeten Kriegsabgabe auferlegt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Kriegsteuergesetzes verbunden mit §§ 83, 84 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Großenhain, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besteuereramt.

## Öffentliche Aufforderung.

### Veranlagung der Einkommen- und der Kriegsabgabe der Einzelpersonen.

Auf Grund des § 52 des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) und des § 26 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 561) werden

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag verpflichtet sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat,
- c) alle Personen, die andere Personen zu vertreten haben, auf welche die Voraussetzungen unter a oder b zutreffen,

aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 15. Februar 1917 an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ist das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nutznießung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Steuerklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuerklärungen verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung der Steuerklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe an-

zuhalten auch hat er einen Zuschlag von 5-10%, der geschuldeten Einkommen- und Kriegsabgabe verbüßt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Einkommensteuergesetzes verb. mit §§ 83, 84 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Wegen der Vorauszahlung der Kriegsabgabe wird auf die Bestimmungen in § 81 Abs. 4 des Kriegsteuergesetzes verwiesen.

Großenhain, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besteuereramt.

## Kriegsfamiliennunterstützung.

Auszahlung

Dienstag, den 16. Januar 1917

in der bekannten Weise.

An anderen Tagen findet Unterstützungsauszahlung nicht statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1917.

Herr Hilfsbedient Ernst Gernot Schneider, hier ist von uns als Ratsexpedient

in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1917. **End.**

## Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Montag, den 15. Januar 1917 vormittags von 9-12 Uhr findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 22. Januar-18. Februar 1917 statt.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Ratshaus erfolgt nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 12. Januar 1917. **Ghm.**

## Holzversteigerung im Stadtpark.

Dienstag, den 16. Januar 1917 vormittags 10 Uhr

sollen im Stadtpark

20 Stück Eichen bis 12 m lang und bis 25 cm Mittendurchmesser

gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote bleibt vorbehalten.

Kreisplatz, Parkfreitreppe.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1917. **Ghm.**

## Spiritusmarkenausgabe in Gröba.

Montag, den 15. Januar 1917 nur vorm. von 8-1 Uhr, erfolgt die Ausgabe von Spiritusmarken im Gemeindeamt Zimmer Nr. 6, an diejenigen Personen, die auf der Protokolle die Nr. 1-70 erhalten haben.

Gröba, am 12. Januar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Wir machen hierdurch erneut darauf aufmerksam, daß jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet ist, bei Schneefall und Frost den an seinem Grundstück befindlichen Fußweg von Schnee und Eis reinigen zu lassen. Tritt der Schneefall über Nacht ein, so sind die Reinigungsarbeiten bis spätestens 10 Uhr morgens zu beenden. Bei Glätte hat der Besitzer durch wiederholtes Streuenlassen von Sand oder Kies für Erhaltung eines fahrer-gangbaren Fußweges zu sorgen.

Bei Eintritt von Tauwetter hat die Beseitigung der auf den Fußwegen lagernden Schneemassen sofort zu erfolgen.

Wer es unterläßt, den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen wird un-nachlässig mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt.

Gröba, am 13. Januar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

## Fleischkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Fleischkarten und Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 22. Januar bis 18. Februar 1917 werden Montag, den 15. Januar 1917 abends von 6-1/2 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben. Außerhalb dieser Zeit werden Fleischkarten und Kontrollmarken nicht verabfolgt. Die Anmeldungen zu den Fleischkarten haben unter Abgabe der Kontrollmarken bis Mittwoch, den 17. Januar zu erfolgen. In den Bezirken der Herren Richter, Schöcher Str. 1 und Hauke, Stroblauer Str. 32 erfolgt die Markenausgabe bereits nachmittags von 3-5 Uhr.

Gröba, am 13. Januar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

## Einquartierung in Gröba.

Rindstraße, Gartenweg, Dammweg und Steinstraße werden voraussichtlich vom 15. Januar ab mit Einquartierung belegt.

Gröba, am 13. Januar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

## Vertilgtes und Sächliches.

Riesa, den 13. Januar 1917.

— **Beförderung.** Musikmeister Sonnenberg des Feldart.-Regts. 32 wurde zum Obermusikmeister befördert.  
— **Ordensverleihungen.** Den Leuts. Eppam und Dehne, sowie den Leuts. d. R. Kreis und Ribben im Feldart.-Regt. 32 wurde das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen.  
— **Auszeichnung.** Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gefreite d. R. Bruno Lorenzschl im Inf.-Regt. 102.  
— **Eingegangen ist** die am 12. Januar 1917 ausgegebene Sächsische Verlautbarung Nr. 376, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.  
— **Ordensverleihungen und Auszeichnungen.** An die Angehörigen der Feldformationen des 2. Vionierbataillons Nr. 22 sind im weiteren Verlaufe des Feldzuges folgende Auszeichnungen verliehen worden:  
Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrich-Ordens: Oberleutnant Dübner.  
Militär-St.-Heinrich-Medaille in Gold: Unteroffizier Dankner.  
Militär-St.-Heinrich-Medaille in Silber: Witzelwibel Müller, Unteroffiziere: Schönberg, Hegewald, Somada, Abner, Wagner.

Ehrenkreuz mit Schwertern: Feldwebel Köller. Witzelwibel: Weigel, Lent.  
Friedrich August-Medaille in Silber: Witzelwibel Bannier, Unteroffiziere: Köhler, Stegmeyer, Kollé, Schneider, Fuhrmann, Kell, Köhler.  
Friedrich August-Medaille in Bronze: Gefreite: Demmann, Buschmann, Nieh, Kottig, Hofmann I., Stein, Schieblich, Bloniere: Ehrhardt, Bauer II., Wötter, Weiskopf, Müller I., Blotow, Schittkopf, Schirmer I., Neubert, Kisch, Regel II., Kothé, Rudolph I., Günther, Weigelt I., Schneider V., Müller VII., Riedel IV., Friedrichsen, Rauch I., Fischer III., Weisse, Paul, Dächler, Kurck I., Marx, Ullrich, Schorler, Schöner, Wähner, Plebner, Thomas, Brinkler, Koch III., Engelhardt I., Trainfahrer: Wendler, Brager.  
Großherz. Sächsl. Wägem. Ehrenzeichen in Gold mit Schwertern: Offizier-Stellvertreter Sturm.  
Färtil. Kreuz d. L. Silberne Verdienstmedaille mit Schwertern: Wionier Jesumann.  
Färtil. Kreuz d. L. Silberne Verdienstmedaille mit Schwertern: Wionier Weich III.  
Personl. Meinung. Ehrenmedaille für Verdienste im Kriege: Unteroffizier Bräse.  
Eisernes Kreuz 2. Klasse: Hauptmann Glogner, Stabsarzt Dr. Albanus, Unteroffiziere: Cope, Weier, Unteroffiziere: Grob, Schiebold, Kupfer, Riedel, Gefreite: Fuhschmann, Wildner, Große, Dertel, Klopisch, Lichtenstein, Schner, Bloniere: Blas, Koch II., Dehmig, Friedrich, Koch.

Blechner, Bauer, Lohse I., Ritter, Seibel VII., Spigner, Drebin, Paas, Jesumann, Handschuhmacher, Pelnert, Reif, Dellmann II., Grimm, Dejne, Hönisch, Behnmann, Hofmann, Bettelein, Schubert I., Arnold, Kästner, Ritzmann, Klemm, Friedrich, Brückner, Stadl.  
— **Kriegsstrickabend.** Auf die Einladung zur Versammlung des Kriegsstrickabends in den Vereinsnachrichten machen wir aufmerksam.  
— **Fahrrad diebstahl.** Aus dem Hausgrundstück Elbstraße 3 ist ein Fahrrad, Marke „Edelweiss“, Nr. 515 657, gestohlen worden. — **Festnahme.** Der vom Amtsanwalt zu Großenhain schriftlich gesuchte Tuchweber Rob. Hermann Weinart aus Hartau wurde hier festgenommen.  
— **Der Winter,** der es seit Hohneulabr mit seinen Pflichten etwas ernter nimmt, hat uns in den letzten Tagen die schönste Schneelandschaft beschert. Dem Landwirt wird die weiße Decke für die Saaten sehr willkommen sein, aber auch unsere Jugend begrüßt sie mit Jubel, denn nun kamen endlich einmal die langentbehrten Winterfreuden zu ihrem Recht. Unsere „Aushelbader“ (Wilhelmstraße, In der Gasankalt usw.) hatten lebhaften Besuch anzuwarten. Gestern und heute zeigten sich in der Stadt auch Schlittensportler, und es dürfte daher der morgige Sonntag wohl auch zu Schlittenpartien benutzt werden.  
— **Regelung der Vierpreiskategorie Norddeutschland.** Dem Vernehmen nach steht der Erlass einer Bundesratsverordnung unmittelbar bevor, die eine